

Entwurf

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010, wird verordnet:

Die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für Anträge auf Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 1, auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 8 Abs. 1 Bgld. VergRSG, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	219 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	657 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	328 €
<b>Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich</b>	
Baufträge	438 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	328 €
Geistige Dienstleistungen	383 €
<b>Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich</b>	
Baufträge	657 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	383 €
<b>Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich</b>	
Baufträge	2 736 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	875 €
<b>Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich</b>	
Baufträge	5 472 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 751 €

“

*2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Für die Landesregierung:

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes, BGBl. II Nr. 281/2011, wurden die Gebührensätze in § 1 der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 – BVA-GebV, BGBl. II Nr. 72, entsprechend den Entwicklungen des Verbraucherpreisindex seit 2009/2010 geändert.

Diese Indexanpassung soll auch für die Inanspruchnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats in Angelegenheiten des Vergaberechtsschutzes auf Landesebene nachvollzogen werden.

### **Lösung:**

Erlassung einer Novelle zur Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Es sind Mehreinnahmen auf Grund der Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2009/2010 zu erwarten.

### **EU-Rechtskonformität:**

Die vorgesehene Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme einer nationalen Nachprüfungsinstanz steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht, da sie dem Adäquanz- und dem Äquivalenzprinzip gemäß der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs entspricht.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines:**

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes, BGBl. II Nr. 281/2011, wurden die Gebührensätze in § 1 der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 – BVA-GebV, BGBl. II Nr. 72, entsprechend den Entwicklungen des Verbraucherpreisindex seit 2009/2010 geändert.

Diese Indexanpassung soll auch für die Inanspruchnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats in Angelegenheiten des Vergaberechtsschutzes auf Landesebene nachvollzogen werden.

Diese Verordnung valorisiert die bisherigen Gebührensätze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2009/2010. Die (erstmalig festzusetzende) Gebührenhöhe orientiert sich daher an den bisherigen Sätzen der Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO, LGBL. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 44/2010, da diese (auf der Basis der in § 22 Abs. 3 Bgld. VergRSG erwähnten Parameter) schon bisher als sachlich gerechtfertigt und angemessen erachtet wurden.

Die Kompetenz zur Festsetzung der Pauschalgebühren, welche als (Sonder)Verwaltungsabgaben zu verstehen sind, stützt sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

Die vorliegende Verordnung ist als rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBL. Nr. 2/1999, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Die in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen Gebührensätze ergeben sich aus jenen der bisher geltenden Bgld. VPG-VO, LGBL. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 44/2010, zuzüglich einer Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex seit 2009/2010. Die jeweils unterschiedlichen Gebührensätze sollen dem Aufwand des Unabhängigen Verwaltungssenats als Nachprüfungsinstanz in den einzelnen Verfahrensarten gerecht werden und stellen daher insbesondere auf die verschiedenen Vergabeverfahren ab bzw. differenzieren nach Ober- und Unterschwellenbereich.